



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 239-241)**

Titel **Verordnung des Regierungsrathes, vom
10. Herbstmonat 1844, betreffend die Kompetenz
des Rathes des Innern in vormundschaftlichen
Angelegenheiten.**

Ordnungsnummer

Datum 10.09.1844

[S. 239] Der Regierungsrath,

mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 31 und 36 des Gesetzes über das Vormundtschaftswesen vom 21. Brachmonat 1841 und der §§. 8 und 11 Nro. 4 des Gesetzes, betreffend eine revidirte Geschäftsordnung für den Regierungsrath vom 30. Herbstmonat 1840,

verordnet:

§. 1. Die Oberaufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung in den Gemeinden und Bezirken, so weit diese nicht streitig ist, steht zunächst dem Rathe des Innern zu. In diesem Gebiete der Obervormundschaft erlässt er von sich aus die erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen.

§. 2. In der Kanzlei des Rathes des Innern wird eine Zentral-Kontrolle über das Vormundtschaftswesen im Kanton errichtet und regelmäßig nachgeführt, in welche eine Uebersicht der sämmtlichen Vormundtschaftsfälle je einer Gemeinde und // [S. 240] ausnahmsweise, wo solches zweckmässig erfunden wird, über einzelne Vormundtschaftsfälle aufzunehmen ist.

§. 3. Die Oberaufsicht über die vormundschaftlichen Verrichtungen des Rathes des Innern im Allgemeinen steht dem Regierungsrathe zu. Ihm bleibt namentlich vorbehalten:

- a. die Erlassung oder Bestätigung allgemeiner Verordnungen über vormundschaftliche Verhältnisse;
- b. der Entscheid über allfällige Beschwerden gegen Anordnungen des Rathes des Innern, welche er vom Standpunkte der Oberaufsicht aus erlässt;
- c. die Volljährigerklärung von Bevormundeten, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht angetreten haben (§. 97 des Gesetzes);
- d. die diplomatische Korrespondenz.

§. 4. Der Entscheid über streitige Vormundtschaftssachen steht in der Regel letztinstanzlich dem Rathe des Innern zu. Ausnahmsweise entscheidet der Regierungsrath in letzter Instanz auf den Antrag des Rathes des Innern in folgenden Rekursfällen:

- a. betreffend Bevormundung wegen Geistes- oder Leibeskrankheit (§. 7 des Gesetzes) oder Entlassung von dieser Art der Vormundschaft (§. 101 des Gesetzes);
- b. betreffend Entlassung eines wegen Verschwendung Bevormundeten (§. 99 des Gesetzes);



- c. betreffend Entlassung eines Bevormundeten, // [S. 241] der sich freiwillig unter Vormundschaft begeben hat (§. 102 des Gesetzes);
- d. betreffend Inventarisatio, resp. Sicherstellung des mütterlichen Nachlasses (§. 40 des Gesetzes);
- e. betreffend Erweiterung der Befugnisse des Vormundes oder des Waisenamtes (§. 55 des Gesetzes).

Ueberdem ist der Rath des Innern ermächtigt, von sich aus andere wichtige Rekursfälle dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 5. In allen in §. 4 erwähnten Fällen ist der Rekurs binnen der gesetzlichen Frist an den Rath des Innern einzureichen, welcher entweder von sich aus entscheidet oder seinen Antrag an den Regierungsrath stellt.

§. 6. Rekurse gegen Beschlüsse des Rathes des Innern an den Regierungsrath sind nur in denjenigen Fällen zulässig, in welchen:

- a. das Gesetz einen solchen Rekurs ausdrücklich gestattet (§. 87 des Gesetzes);
- b. der Rath des Innern in erster Instanz gehandelt hat (§. 1 oben);
- c. eine Gesetzesbestimmung verletzt oder nicht beachtet worden ist.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung soll zu Händen der betreffenden Behörden und Beamten gedruckt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]